



**SV
SIGLINGEN**
1930 e.V.



Abteilungsordnung des Sportverein Siglingen 1930 e. V.

1. Alle Abteilungen unterliegen der Satzung des Vereins. Die Abteilungen können unabhängig vom Verein und anderen Abteilungen interne Ordnungen beschließen, die für die Mitglieder der jeweiligen Abteilungen verbindlich sind. Die internen Ordnungen dürfen der Satzung des Vereins nicht widersprechen.
2. Alle Abteilungen verwalten sich selbständig, wobei die Organisation abteilungsintern geregelt wird. Angelegenheiten, die nur eine bestimmte Abteilung betreffen, sind von dieser intern zu regeln. Die Abteilungen haben auf Verlangen des Vorstandes stets Einsicht zu gewähren.
3. Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einer Abteilung ist die Mitgliedschaft in im Verein.
4. Jede Abteilung kann beim Verein einen Antrag auf Bezuschussung des Übungsbetriebes stellen. Der Ausschuss entscheidet über den Antrag.
5. (Gibt es nicht mehr) Die Abteilungen, die am offiziellen Wettspielbetrieb teilnehmen, machen am Anfang des Jahres eine Aufstellung (Etatantrag) über die voraussichtlich benötigten Mittel. Der Ausschuss bewilligt den Etat gemäß der Bemessungsgrundlage für die Etatausschüttung.

Mitgliedsbeiträge

./ WLSB Beiträge

./ Versicherungen

./ Nutzungsgebühren Stadt Neudenu

+Spende des Fördervereins

./ Steuern

= Zuweisungsbetrag

./ ein Drittel für den Hauptverein

= zu verteilender Betrag (Etat)

Dieser Etat wird dann prozentual nach Mitgliederzahl an die entsprechenden Abteilungen ausgeschüttet. Der Etat darf Ausschließlich zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes genutzt werden.

6. Der Vorstand hat jederzeit das Recht auf Einsicht in die Kassenführung der Abteilungen.
7. Die Abteilungen halten Jahreshauptversammlungen gemäß den Bestimmungen in §9 der Satzung ab. Wobei in diesem Fall nicht der 1. Vorsitzende die Sitzung leitet, sondern der Abteilungsleiter.
8. Veranstaltungen des Vereins werden gemeinsam von den Abteilungen ausgerichtet. Die Mitgliederzahl der einzelnen Abteilungen wird bei den Arbeitseinsätzen berücksichtigt. Der Erlös fließt dem Verein zu. Die Ausrichtung anderer Veranstaltungen kann den Abteilungen überlassen werden. Abteilungsinterne Veranstaltungen bleiben in jeder Beziehung Angelegenheiten der Abteilungen. Dem Vorstand ist aber auf Verlangen Auskunft zu geben.